

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

25.07.2001

Geschäftszahl

US 7B/2001/6-13

Kurzbezeichnung

Stössing II

Rechtssatz

Die Frist für die Einberechnung der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten kapazitätserweiternden Änderungen (§ 3a Abs. 5 UVP-G 2000) für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Änderungen bestehender Vorhaben ist grundsätzlich ab dem mit einer Kapazitätsausweitung verbundenen Änderungsantrag zu berechnen. Für die Beurteilung der Frage, ob das Vorhaben auch unter dem Regime des UVP-G 2000 einer UVP zu unterziehen ist, kann die Rückrechnung jedoch erst ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, also mit 11.8.2000, erfolgen.